

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE  
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ressort Finanzen  
Herrn Regierungschef  
Dr. Klaus Tschütscher  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Dr. Peter Wolff  
Rechtsanwalt  
als Schlichtungsperson

Mitteldorf 1  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30  
Fax +423 238 10 31  
info@schlichtungsstelle.li

Vaduz, 4. Januar 2012 PW/ik

### **Jahresbericht 2011**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Gemäss Artikel 9 der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV berichte ich hiermit über meine Tätigkeit und Praxis als mit Regierungsbeschluss vom 03.11.2009 bestellte Schlichtungsperson im Jahr 2011.

1. Per 01.11.2011 übernahm ich vom Vorjahr 16 anhängige Beschwerdefälle. Im Jahr 2011 kamen dann 20 neue Beschwerdefälle dazu, so dass gesamthaft im Berichtszeitraum 2011 36 Beschwerdefälle (im Vorjahr waren es 52) zu behandeln waren.
2. Von diesen 36 Beschwerdefällen waren in 28 Fällen Banken betroffen und in 11 Fällen Vermögensverwaltungsgesellschaften, wobei es wiederum insofern eine Überschneidung gab, als in drei Beschwerdefällen sowohl eine Bank als auch eine Vermögensverwaltungsgesellschaft betroffen waren.

25 Beschwerden betrafen Fälle schadensverursachender Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung, in 11 Fällen waren andere Beschwerdegründe betroffen.

Die Höhe der geltend gemachten Schadensbeträge oder sonstigen Beschwerdegegenstände bewegte sich zwischen CHF 7.000,00 und CHF 5,3 Mio., wobei sich diese Beträge jedoch in den meisten Fällen im Bereich niedriger sechsstelliger Zahlen bewegten.

3. Von den übernommenen 16 Fällen aus dem Vorjahr konnten 15 erledigt werden, und zwar zwei in Form einer Einigung und 13 ohne eine solche Einigung,

wobei in fünf Fällen die Beschwerdeführer auf Anschreiben der Schlichtungsstelle nicht mehr reagierten und die Fälle daher nach einiger Zeit des Zuwartens als erledigt abgelegt werden mussten. Ein Beschwerdefall aus dem Jahr 2010 ist heute noch pendent.

Von den 20 neu entgegengenommenen Beschwerden konnten 12 im Laufe des Jahres 2011 erledigt werden, wobei in vier Fällen eine Einigung mit dem betroffenen Institut möglich war, während acht Fälle nach Feststellung der nicht erzielbaren Einigung als erledigt anzusehen waren. Acht dieser neu dazu gekommenen Fälle sind noch pendent, so dass per 31.12.2011 neun Fälle pendent waren.

4. Die Zeitdauer bis zur Fallerledigung schwankte zwischen wenigen Wochen und bis zu drei Jahren, wobei die (wenigen) Fälle solch extrem langer Fallerledigung jeweils darauf zurückzuführen waren, dass sich Beschwerdeführer oft sehr lange Zeit nicht mehr meldeten, um sich dann plötzlich nach einem Jahr oder noch längerem Zeitunterbruch wieder zu melden.
5. Von den 36 Beschwerdeführern hatten 18 ihren Wohnsitz in Deutschland, 11 ihren Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, eine Beschwerdeführerin ihren Sitz in Liechtenstein, vier Beschwerdeführer in anderen EU-Staaten und zwei Beschwerdeführer in Übersee.

Von den Beschwerden waren acht liechtensteinische Banken und drei Vermögens-verwaltungsgesellschaften betroffen.

6. Neben diesen eigentlichen Beschwerdefällen, die zu entsprechenden Kontakten der Schlichtungsperson mit den betroffenen Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften führten, gab es auch wieder eine Reihe sonstiger Kontakte mit Kunden von Banken und Vermögensverwaltungen, wobei teilweise seitens der Schlichtungsperson schon in diesem Vorstadium darauf hingewiesen werden musste, dass der geschilderte Sachverhalt offenbar keine Beschwerde rechtfertige und die betroffene Bank oder Vermögensverwaltungsgesellschaft daher deshalb nicht angeschrieben werden müsse. In einigen Fällen kam es auch vor, dass die beschwerdeführende Partei sich nach der Aufforderung seitens der Schlichtungsstelle, sich zunächst gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d FSV direkt mit der betroffenen Bank oder Vermögensverwaltungsgesellschaft auseinanderzusetzen und erst nach Ablehnung eines Einigungsvorschlages durch dieses Institut wieder bei der Schlichtungsstelle zu melden, nichts mehr von sich hören liess.
7. Eine Befangenheit der Schlichtungsperson musste in keinem der behandelten Fälle erklärt werden.

Der Beizug von Experten war ebenfalls in keinem der behandelten Fälle nötig.

Auch eine Ablehnung eines Schlichtungsbegehrens im Sinne von Artikel 11 FSV musste im Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerden bei der Schlichtungsstelle in keinem Fall vorgenommen werden, jedoch kam es vor, dass Beschwerdeführer während der Tätigkeit der Schlichtungsstelle parallel dazu auch behördliche oder gerichtliche Verfahren einleiteten, was dann zu einer Beendigung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c FSV führte.

8. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass die angeschriebenen Banken und teilweise auch die angeschriebenen Vermögensverwaltungsgesellschaften die angefragten Auskünfte problemlos erteilten und Einblick in ihre Unterlagen gewährten. Auszunehmen davon ist die zwischenzeitlich in Konkurs verfallene und in meinem separaten Schreiben vom 29.09.2011 erwähnte gladiatorum capital management AG, Ruggell, sowie eine weitere liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft namens Global AWS AG, Vaduz, die in letzter Zeit auf Anschreiben der Schlichtungsstelle nicht mehr reagiert hat. Dieser Gesellschaft wurde in zwei Fällen eine Frist bis zum 16.01.2012 gestellt, bis zu der die Stellungnahmen erwartet werden, widrigenfalls die FMA über das rechtswidrige Verhalten zu informieren wäre.

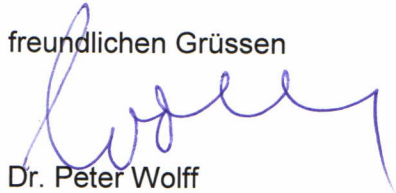
Dass etwas mehr als 75 % der erledigten Fälle keiner Einigung zugeführt werden konnte, ist weiterhin darauf zurückzuführen, dass vor allem in den Fällen geltend gemachter unrichtiger Anlageberatung die Sachverhaltsdarstellung der Parteien zumeist weit auseinanderging und es der Schlichtungsstelle dann in der Regel nicht möglich war, hier in der Art eines Schiedsrichters eine Beweiswürdigung vorzunehmen und zu entscheiden, wessen Sachverhaltsdarstellung als Basis für einen Schlichtungsvorschlag heranzuziehen ist. In diesen Fällen mussten die Parteien daher auf den Rechtsweg verwiesen werden, da es nur dort möglich ist, Beweise - vor allem Zeugenaussagen - aufzunehmen und zu würdigen.

9. Ebenso wie im Vorjahr kann bestätigt werden, dass die betroffenen Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften (mit Ausnahme der in Konkurs verfallenen Firma gladiatorum) die in den erledigten Fällen in Rechnung gestellte Aufwandsentschädigung gemäss Artikel 20 Absatz 2 FSV bezahlt haben. Diesbezüglich ist allerdings noch ein Beschwerdefall bei einer Bank pendent, der erledigt wurde, da die Bank nicht zu einer aussergerichtlichen Einigung bereit war und wobei die Bank überdies die Auffassung vertritt, dass sie nicht einsehe, hierfür noch Kosten bezahlen zu müssen. Diese Bank wurde unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage und unter Fristsetzung aufgefordert, sich ihren Standpunkt nochmals zu überlegen und die in Rechnung gestellten Kosten der Schlichtungsstelle zu bezahlen, widrigenfalls gerichtliche Geltendmachung erfolgen müsste.
10. Hinsichtlich der Arbeitsbelastung ist aus den erwähnten Zahlen ersichtlich, dass die Anzahl der Beschwerdefälle deutlich zurückgegangen ist und im Berichtszeitraum nur noch rund ein bis zwei neue Beschwerdefälle pro Monat angefallen sind.
11. Um allfälligen Beschwerdeführern die Auffindung der Schlichtungsstelle zu erleichtern, wurde eine eigene Homepage erstellt, die zusammen mit den Kosten für die während einer gewissen Zeit noch fortgeführte Bankenombudsmann-Homepage gemäss den beiliegenden Rechnungskopien Kosten von CHF 6.557,25 verursacht hat. Ich möchte die Regierung daher ersuchen, diesen Betrag durch Überweisung auf das Konto unserer Kanzlei bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, IBAN LI46 0880 0000 0211 1355 1, zu vergüten.

Im Übrigen möchte ich die Regierung wiederum ersuchen, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Zur Erteilung allenfalls gewünschter detaillierterer Auskünfte über die einzelnen Beschwerdefälle bin ich jederzeit bereit.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und

freundlichen Grüßen



Dr. Peter Wolff

Beilagen (jeweils in Kopie):

- Rechnung ICS Expert Computing Service GmbH vom 31.03.2010 (davon CHF 120,00 zuzüglich MWST)
- Rechnung Switch Internet Domains vom 29.03.2010
- Rechnung Switch Internet Domains vom 21.05.2010
- Rechnung ICS Expert Computing Service GmbH vom 30.09.2010 (davon CHF 120,00 zuzüglich MWST)
- Rechnung Switch Internet Domains vom 20.03.2011
- Rechnung ICS Expert Computing Service GmbH vom 31.03.2011 (davon CHF 129,00)
- Rechnung Switch Internet Domains vom 20.04.2011
- Rechnung ICS Expert Computing Service GmbH vom 30.09.2010 (davon CHF 129,60 und CHF 32,40)
- Rechnung mmo Information Establishment, Triesen, vom 14.10.2011